

Uebung macht den Meister! : Preisaufgabe des Tit. bernischen Kantonal-Offiziers-Vereins

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **9=29 (1863)**

Heft 27

PDF erstellt am: **10.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-93430>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



Allgemeine

Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

Der Schweiz. Militärzeitschrift XXIX. Jahrgang.

Basel, 7. Juli.

IX. Jahrgang. 1863.

Nr. 27.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint in wöchentlichen Doppelnummern. Der Preis bis Ende 1863 ist franko durch die ganze Schweiz. Fr. 7. — Die Bestellungen werden direkt an die Verlagsbuchhandlung „die Schweighauserische Verlagsbuchhandlung in Basel“ adressirt, der Betrag wird bei den auswärtigen Abonnenten durch Nachnahme erhoben.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst Wieland.

Einladung zum Abonnement.

Die Schweizerische Militärzeitung erscheint im Jahr 1863 in wöchentlichen Doppelnummern und kostet per Semester franko durch die ganze Schweiz, Bestellgebühr inbegriffen

Fr. 3. 50.

Die Redaktion bleibt die gleiche und wird in gleicher Weise unermüdet fortarbeiten, um dieses Blatt, das einzige Organ, das ausschließlich die Interessen des schweizerischen Wehrwesens vertritt, zu heben und ihm den gebührenden Einfluß zu sichern; Beiträge werden stets willkommen sein.

Den bisherigen Abonnenten senden wir das Blatt unverändert zu und werden mit Beginn des Semesters den Betrag nachnehmen. Wer die Fortsetzung nicht zu erhalten wünscht, beliebe die erste Nummer des neuen Abonnements zu refusiren.

Neu eintretende Abonnenten wollen sich bei den nächsten Postämtern abonniren oder sich direkt in frankirten Briefen an uns wenden.

Zum voraus danken wir allen Offizieren, die des Zweckes wegen, für die Verbreitung der Militärzeitung arbeiten.

Reklamationen beliebe man uns frankirt zuzusenden, da die Schuld nicht an uns liegt; jede Expedition wird genau kontrollirt, ehe sie auf die Post geht. Veränderungen im Grade bitten wir uns rechtzeitig anzuzeigen, damit wir die betreffende Adresse ändern können.

Wir empfehlen die Militärzeitung dem Wohlwollen der H. Offiziere.

Basel, 22. Juni 1863.

S Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Uebung macht den Meister!

Preisaufgabe des Lit. bernerischen Kantonal-Offiziers-Vereins:

„Auf welche Weise kann eine größere Ausbildung des Infanteristen im Zielschießen erreicht werden, ohne die Instruktionszeit noch mehr zu verlängern und ohne ihm pekuniäre Opfer aufzuerlegen?“

Verfasser: Schützenhauptm. H. Zehnder in Baden.

(Auf Wunsch des Vorstandes des bernerischen Offiziers-Vereins veröffentlicht.)

Beantwortung vorliegender Frage.

Ich habe mich mit dieser Frage schon längst beschäftigt, doch jedesmal huldigte ich diesem oder jenem System, so machten sich gewaltige Hindernisse geltend.

Nun es führen viele Wege nach Rom, ob ich mir den richtigen gewählt, hierüber mag das Urtheil einer höhern Instanz antworten.

Eine Miliztruppe repräsentirt jede Kaste; man findet neben dem Landwirth, den Handwerker, den Fabrikarbeiter, den Kaufmann, den Beamteten und bisweilen auch den Schulmeister. Wie und in welcher Weise will man nun in obiger Frage vorgehen, um alle diese Elemente unter einen Hut zu bringen.

Ich denke mir zwei Wege möglich:

- Bermehrte Schießübungen in der Rekrutenschule und im Wiederholungskurse.
- Durch freiwillige Schießvereine, wobei ein moralischer Zwang inlirt.

Gehe ich nun zum ersten Punkte über.

In dem Bewußtsein, daß unsere Dienstzeit so kurz zugemessen ist, kann eine vermehrte Schießübung allerdings nur auf Unkosten der übrigen Dienstzweige durchgeführt werden. Doch nimmt man von jedem nur etwas wenig, so reicht die gewonnene Zeit vollkommen hin, um den Rekruten und auch den bereits Eingetheilten, letzteren im Wiederholungs-

kurse, ersteren in der Rekrutenschule mit der Präzisionswaffe recht ordentlich vertraut zu machen. Haben die Leibesübungen in unsern Volksschulen einmal Boden gefunden, dann dürfte allerdings der Instruktor mit den ersten Abschnitten der Soldatenschule kürzer abspinnen, mithin auch da einstens ein schöner Zeitgewinn.

Ich bemerkte, daß der Waffentragende in der Schule recht ordentlich mit der Handhabung der Präzisionswaffe vertraut gemacht werden kann. Unter diesem Vertrautmachen verstehe ich vorab die Lehre: Im Laden, Anschlag, Zielen und Reinigen der Waffe.

Wo Offiziers- und Unteroffiziersvereine sind, dürfte während den Winterabenden Theorie für den Infanteristen über Kenntniß der einzelnen Bestandtheile der Waffe, sowie über das Zerlegen derselben als wirksames Mittel dienen.

Ich werde diese Vereine später nochmals berühren. Freilich fehlt nun noch das sichere Schießen, denn hiefür reicht einmal die Übung im aktiven Dienst nicht aus und liegt wohl da der Schwerpunkt der Hauptfrage.

Ich habe in der Einleitung bei Erwähnung der verschiedenen Kasten, die unsere Armee repräsentirt, übergegangen, dieselbe wieder in eine arme, mittel und reiche Klasse zu theilen, in dienstfeilige und in solche, denen die Uniform gleichsam als Zwangsjacke erscheint. Diese Ausscheidung ist mir insbesondere bei Punkt 2, Freiwillige Schießvereine, auf welche ich übergehe, von Bedeutung. Ich bekenne grundsätzlich meinen Beitritt zum Vorgehen des glarnerischen Offiziersvereins. Nur keine Zwangsjacke! sagt er, außer dem Dienst! Einverstanden! Soweit nämlich dieser Ausdruck die äußerste Tragweite in sich birgt.

Freiwillige Schießvereine; diese wären wohl, oberflächlich ins Auge gefaßt, und ohne einen tiefern Blick in die Sache zu werfen, das schönste und wirksamste Institut und würdig einem Volk in Waffen, wie die Schweiz es ist. Doch lasse ich hierüber die Erfahrungen meinerseits und vieler meiner Freunde vernehmen; dieselben sprechen aus dem Arggau, wo sich doch im Allgemeinen viel Lust und Liebe zum Waffenspiel entwickelt.

Für den Bezirk Baden und Bremgarten organisierte ich s. B. eine Feldschützengesellschaft, wo anfänglich Mitglieder wie Pilze auftauchten, doch ein-, zwei- oder höchstens dreimaliger Besuch der Uebungen war der Glanzpunkt der Thätigkeit, ab Seite der größern Mitgliederzahl; so wurde die Anzahl der Aktiven immer kleiner und zuletzt allzuklein, um als Verein die damaligen großen Unkosten bestreiten zu können. Der Verein löste sich auf. Die Folge war, daß sich Bezirksvereine bildeten, — doch dasselbe Schicksal! Endlich machten sich die Lokalvereine geltend und auch diese würde dieselbe Calamität eingeholt haben, hätte nicht die hohe Militärdirektion rechtzeitig den Moment erfaßt und diese für unsere Armee so wohl wirkenden Institute mit entsprechenden Beiträgen unterstützt.

Wo war nun der Grund des so raschen Zerfalles

dieser Vereine zu finden? Ich komme mit der Antwort auf die im Eingang angeführte Zergliederung zurück. Waren nämlich die Uebungen dieser Vereine am Sonntag, so blieb der Kaufmann zurück, waren sie an Wochentagen, so fehlte der Landwirth, der Handwerker und Fabrikant, mithin die größere Zahl. Wurden Schießgelder bestimmt, so betheiligte sich der Unbemittelte wenig oder blieb der Uebung ganz fremd; im umgekehrten Verhältnisse dieselbe Erscheinung ab Seite der Bemittelten, denn dieser wollte für seine Treffer einen, wenn auch noch so geringen Preis haben. Hieraus geht deutlich hervor, daß es Schwierigkeiten darbot, den richtigen Gang zu treffen. Mit dem Staatsbeitrag hat sich denn die Sache nun besser gestaltet, die Vereine haben Bestand; immerhin aber noch lange nicht in dem Maße, wie es zu wünschen und besonders ab Seite der Militärpflichtigen zu erwarten ist.

Wenn ich in die Frage tiefer eingehe, und wie bereits schon bemerkt, mit dem Lit. Offiziers-Verein Glarus bezüglich der Beseitigung von jedem Zwangssystem, das den freien Willen des Militärpflichtigen außer dem Dienst begrenzt, konform gehe, so glaube doch mit all den Erfahrungen an der Hand, befürworten zu dürfen, daß auch außer dem Dienst für Erreichung des vorliegenden Zweckes ein gewisser Zwang moralischer Natur und in milder Form mitwirken muß.

Möge nun der Lit. bernerische Offiziersverein mich meine Ansicht über die Lösung der Hauptfrage entwickeln lassen.

Der Aufgabesteller will nicht mehr Dienstzeit und vom Infanteristen keine pekuniären Opfer, um diesen im Zielschießen auszubilden. Schon diese zwei gewichtigen Punkte der Aufgabe selbst sprechen grundsätzlich für mein System und sollen mir diese vorab in meinem Vorgehen, bei Lösung der Aufgabe als Basis vom Ganzen dienen.

a. Behufs Ausbildung des Infanteristen im Zielschießen bedarf er außer dem Dienst alljährlich mindestens 6 halbe Uebungstage unter Anleitung eines sachkundigen Offiziers oder Unteroffiziers, wobei es in Summa aller Uebungen auf jeden Einzelnen mindestens 90 Schüsse trifft.

Für Organisation der einzelnen Sektionen solcher Schießvereine sind die geographischen Verhältnisse als auch die Zahl der sich in den einzelnen Distrikten zeigenden Militärpflichtigen maßgebend.

b. Die Uebungstage fallen, um den größern Theil der sich Betheiligenden in ihrer Arbeit nicht zu hemmen, auf die Sonn- und Feiertage. Beginn derselben je nach Beendigung des Morgengottesdienstes.

c. Der Kanton übergiebt die Munition gratis und bestreitet überhaupt alle mit den Uebungen verbundenen Unkosten. Der Bund dagegen wirft angemessene Schießprämien aus und empfängt hiefür durch den Kanton eine Schießkontrolle, ausgefertigt von dem zur Leitung der Uebung bestimmten Offizier oder Unteroffizier.

- d. Jeder im Auszug dienende Miliz hat die moralische Verpflichtung allen 6 Schießübungen beizuwohnen.
- e. Militärs, die diesen freiwilligen Übungen aktiv beizuwohnen, gute Schießresultate erzielen und in den übrigen Fächern des militärischen Wissens nicht bloß dastehen, diese haben das erste Anspruchsrecht auf eine militärische Charge oder Avancement und dies ein erstes Präservativmittel für erwähnten moralischen Zwang.
- f. Rekrutierung. Die Betheiligung an diesen freiwilligen Schießübungen erstreckt sich auch auf jenes Altersjahr, welches unmittelbar demjenigen der Milizpflicht vorangeht. Wenn nun auch die Vorliebe zu dem oder jenem Korps in Folge allgemeiner Einführung der Präzisionswaffe etwas schwinden wird, so dürfte eine solche sich immerhin noch geltend machen. Junge Leute, d. h. angehende Rekruten, die die mehrmals erwähnten Übungen freiwillig passiren, gute Schießresultate erzielen und Neigung zu dem oder diesem Korps haben, da soll diese Neigung vorab berücksichtigt werden, ohne selbstverständlich die Spezialwaffen zu beeinträchtigen.
- Bei diesem Anlaß dürfte wohl auch und zwar mit vollem Recht noch ein Umstand zur Sprache kommen. Im Aargau, sowie in den meisten andern Kantonen, machte sich bei Ernennung von Unteroffizieren ein großes Monopol zu Gunsten des Vermöglichen geltend. Da und dort muß der neue Unteroffizier der Infanterie und ebenso der Jäger sein Seitengewehr aus eigener Tasche zahlen, während die übrigen Ausrüstungsgegenstände vom Staate bestritten werden.
- Fort mit solchen unrepublikanischen Inkonsequenzen! Denn nun ist es jedem Rekruten, bekenne er sich zur ärmern oder vermöglichen Klasse, möglich, einen Grad zu bekleiden und je nach Neigung zu dieser oder jener Waffe sich einreihen zu lassen; folgerichtig macht sich bei diesem Moment die Möglichkeit auch geltend jedem Rekruten, der im Zielschießen durch freiwillige Übung wesentliches leistet, bei Ernennungen und Beförderungen von Unteroffizieren zu berücksichtigen und dies der zweite moralische Anhaltspunkt.
- g. Der Bund und die Regierungen, die bei eidgenössischen und kantonalen Schießen den Gabentempel mit vielen und schönen Gaben spicken, sorgen dafür, daß das Schußgeld fürkehr und Stuch der Feldscheiben instinktig so weit reduziert wird, daß auch den weniger Bemittelten die Betheiligung ermöglicht wird, und wie überhaupt denn dieses Fest für unsere Armee noch nutzbringender werden soll.
- h. Es soll bewirkt werden, daß durch freiwillige Beiträge ab Seite von Schützen und Schützenfreunden die letzte Übung mit hübschen Gaben dotirt wird. Damit werden diese populär und

wo das Angenehme mit dem Nützlichen verbunden werden kann, da gedeiht bekanntermaßen das Ganze aufs Schönste.

Eine Veröffentlichung der Schießresultate der bessern Schützen jeder einzelnen Sektion in den Lokalblättern dürfte ebenfalls Lust und Liebe zur freiwilligen Übung im Zielschießen nähren. Gerne würden die Verleger solcher Blätter die Aufnahme dieser Einsendungen gratis besorgen.

- i. Wo Offiziers- oder Unteroffiziersvereine bestehen, nehmen diese die Organisation der Sektionen an die Hand, wie denn überhaupt die Herren Offiziere die obligatorische Verpflichtung haben, das Möglichste anzubieten, daß diese Vereine so zahlreich wie möglich und die Thätigkeit von größter Ausdehnung werde.

Zur Ehre der Herren Offiziere gesagt, wird hier ein obligatorisches Zwangsmittel nicht nothwendig sein. Diese Sektionen sollen bezüglich der Mitgliederzahl nicht zu groß sein, wählen sich ihren Vorstand, bestimmen ihre Statuten, welche letztere unter Vorbehalt der Genehmigung ab Seite der Militärdirektion für die Übungen maßgebend sind.

- k. Korpsgeist. Auch dieser soll das freiwillige Waffenspiel heben. Wie ist das möglich? Jede Sektion wird diverse Waffengattungen in sich bergen; der eine führt den Feldstutzer, der andere das Järgergewehr etc. Lasse man diese Elemente in zwei Lager formiren und beginne mit einem Wetttschießen, und als Siegespalme sei ein entsprechender Theil der gesteuerten Schießgelder verwendbar.

Das nun in Lösung gestellter Aufgabe von mir Gesagte, fasse in Kürze also zusammen:

Eine größere Ausbildung des Infanteristen im Zielschießen wird erweckt:

1. Durch freiwillige Schießvereine, — die Übungen werden auf den Nachmittag der Sonnen- und Feiertage verlegt, die Zahl der Schüsse für jedes einzelne Mitglied wird auf das Minimum von 90 fixirt.
2. Durch Tragung der wesentlichsten Unkosten durch den Kanton. Diese sind: freie Verabfolgung von Munition, Anschaffung der Scheiben, Unterhaltung derselben, und die Belohnung der Zeiger.
3. Durch die vom Bund zu verabfolgenden Schießprämien.
4. Durch die Leitung der Schießübungen von einem fachkundigen Offizier oder Unteroffizier, welcher gehalten ist, alljährlich ein Doppel der Schießkontrollen an den betreffenden Kanton abzuliefern; dieser stellt ein Exemplar zu Händen des eidg. Militärdepartements. Im Uebrigen kennt der Verein durchaus keinen Zwang, sondern besorgt seinen ganzen Haushalt nach Belieben.
5. Durch einen gewissen moralischen Zwang dem Miliz gegenüber, daß dieser sich als Mitglied eines solchen Vereins aktiv bewegt.

Influenzen hiefür:

- a. Die großen Opfer vom Bund und den Kantonen.
- b. Berücksichtigung bei der Rekrutierung als auch bei Ernennungen von Unteroffizieren und Beförderungen.
- c. Lebhaftige Betheiligung der Offiziers- und Unteroffiziersvereine sowohl bei den Uebungen, als auch in Ertheilung von Schießtheorie und Waffenlehre während den langen Winterabenden.
- d. Weckung des Korpsgeistes, vermittelt des Wettschießens unter Schützen, Jäger und Infanteristen.
- e. Verwendung der hohen Behörden, daß größere Freischießen auch den Milizen zugänglich gemacht werden.

Wenn nun der Bund und die Kantone erwähnte Opfer auswerfen, so müßte und würde jeder Verein sich gefallen lassen, daß die Uebungen bezüglich der Distanz, Terrain u. s. w. den Schießübungen im aktiven Dienst sich anpassen.

Ein besonderes Regulativ, in dessen Einzelheiten heute schon einzutreten verfrüht wäre, würde beim Ganzen für ein konformes Vorgehen maßgebend sein. Wenn ich dennoch hier wenige Worte fallen lasse, so geschieht es nur deshalb um ein ganz kurzes Bild der kantonalen Schießübungen für Jäger und Scharfschützen im Aargau zu geben.

Obligatorisch besammeln sich die Auszügler und aufgenommenen, wenn auch noch nicht instruirten Rekruten beider Waffengattungen getrennt alljährlich zweimal und zwar bezirksweise. Auf Vorschlag des Waffenchefs bezeichnet die Militärdirektion für Leitung der Uebungen die Offiziere. Der Jäger schießt in geschlossener Stellung, in der Kette, im Vorrücken und Rückzug — auf 2, 3 und 400 Schritt; jeder Schuß wird gezigt zc.

Streicht man das obligatorisch, so hätte man hier um so mehr eine Rahme, in welche sich vielleicht das Bild unserer freiwilligen Schießvereine anpassen ließe, als eben der Kanton die Schießprämien auswirft, und den Mann für seine Munitionsauslagen angemessen entschädigt. Der Jäger bezieht die Munition gratis vom Staat, der Schütze dagegen bezieht per Schuß annähernd 3½ Ct.

Noch eine Bestimmung hebe ich hervor — Wer nicht die beiden Uebungen passirt, erhält bei den Scharfschützen keine Entschädigung für die Munition — dieser Punkt soll nach meinem Dafürhalten auch bei den freiwilligen Schießvereinen bis zu einem gewissen Grad seine Anwendung finden.

Und wirken denn alle die berührten Punkte zusammen, so dürften wir innert kurzem Zeitraum auf dem Punkte stehen, um mit den Schießresultaten an der Hand sagen zu können:

Unsere Infanterie leistet bezüglich dem Zielschießen so viel, daß unsere Erwartungen befriedigt sind und diese Erwartungen unter gegebenen Verhältnissen nicht weiter gehen dürfen.

Wie ich die Frage nun gelöst habe, hätte der Infanterist keine Dienstvermehrung, als auch keine pekuniären Opfer zu tragen. Habe ich in der Durchführung dieser Grundidee eine unrichtige Fährte eingeholt, so hoffe ich denn doch im Interesse der schweizerischen Armee mit dem Bewußtsein mich beruhigen zu können, daß viele die Lösung versucht und einer wenigstens der Glückliche sein wird.

γ Das Verhältniß des Turnens zu den Kadettenübungen und zum Militärwesen überhaupt.

(Schluß.)

ad 4. Die Lust zur Waffenübung wird eben gerade dadurch geweckt, daß der Jüngling einsieht, er lerne etwas Rechtes, d. h. Etwas, das er auch im spätern Leben brauchen könne, und wo er begründet ist, wirkt der Ruhm, daß die Kadetten in ihren Leistungen die Erwachsenen erreichen oder gar übertreffen, nicht wenig für einen tüchtigen esprit de corps, oder was dasselbe ist, für Willensfestigkeit und ernstes Streben. Wodurch kann aber dieses Alles erreicht werden als durch Arbeiten nach dem Reglement, ohne welches alle Kadettenübungen in ein auch pädagogisch zweckwidriges Ländeln, „Gfätterlen“, ausarten? Ist also die Rücksicht auf den künftigen Militärdienst naturgemäß ausgeschlossen, nicht vielmehr unbedingt eingeschlossen? Wir könnten durch eine Reihe von Erlebnissen Letzteres praktisch belegen; wir könnten Aussprüche 10 bis 11 jähriger Kadetten anführen, welche mehr pädagogisches Salz enthalten, als manche bogenlange Entwicklung philosophischer Herren, welche das Wesen und Leben unseres Kadettenthums nur als zuschauendes Parterre beobachteten; allein wir nehmen hievon Umgang, da die Sache selbst klar genug für sich spricht.

ad 5. Vorausgesetzt, daß eine klare „Einsicht in die Beweglichkeit kleiner Truppenkörper“ (d. h. Truppenkörper kleiner Mannschafszahl, nicht etwa Truppen, die aus kleinern, unausgewachsenen Menschenkörpern bestehen) nicht auf dem Papier, sondern nur in Folge tüchtiger Durchübung, nur durch „Fleisch und Blutwerdung“ der einzelnen Bewegungen zu erlangen ist, können wir auch für eine Trennung der Technik des künftigen Militärdienstes von den Uebungen der Kadetten schlechterdings nicht begreifen. Entweder wird diese Einsicht an der Hand der bestehenden Reglemente erworben, also gleichzeitig der künftige Militärdienst gründlich vorbereitet, oder unsere Reglemente taugen nichts, und Herr Dr. Streuli wird uns also eine neue, bessere Elementartaktik aufstellen, wie weiland der Enthusiast Kläus mit seinen Schützen Schwärmen in unsern „Arwäldern“. In diesem Falle werden wir unsere Reglemente unter's alte Eisen werfen, resp. zu den Vätern senden, und das